

## „Die streitige Gesellschafterversammlung in einer Zwei-Personen-GmbH“

Die Gesellschafterversammlung in einer GmbH kann eine Reihe von Problemen aufwerfen. Während dies bereits für die GmbH mit mehr als zwei Gesellschaftern gilt, verstärkt sich das Problempotenzial wegen der besonderen Interessenlage und der oftmals vorliegenden „Pattsituation“ bei der Zwei-Personen-Gesellschaft. Um diese Besonderheiten darzustellen und praktische Lösungshinweise zu erteilen hat die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Herrn

### Dr. Ralf Bergjan, LL.M.,

Rechtsanwalt im Münchener Büro der Anwaltskanzlei P+P Pöllath + Partners, eingeladen, einen Vortrag zu diesem Thema zu halten und seine eigenen Erfahrungen einfließen zu lassen. Der Einladung zum Vortrag waren schließlich auch eine große Zahl interessierter Zuhörer, zum Großteil forensisch tätige Rechtsanwälte/innen gefolgt, was die besondere praktische Relevanz des Vortragsthemas unterstreicht.

Nach der Begrüßung und einer kurzen Vorstellung des Dozenten durch den Leiter der Forschungsstelle Anwaltsrecht, Prof. Dr. Ingo Saenger, hatte Herr Dr. Bergjan das Wort. Er gab zunächst einen Überblick über die Ausgangssituation bei Zwei-Personen-Gesellschaften, insbeson-



dere über die möglichen Entstehungsszenarien. Daneben wies der Referent auf die Risiken hin, die mit der Verwendung von Standardklauseln bei der Gründung von GmbHs in der besonderen Zwei-Personen-Situation verbunden sind. Diese seien speziell zu verhindern, wenn bereits im Ansatz der geplanten gemeinsamen Gesellschaftstätigkeit der Beteiligten individuelle Besonderheiten und Streitpotenziale erkennbar werden. Solche

Streitpotenziale sind insbesondere bei ungleicher Verteilung von Know-how, finanziellen Ressourcen, Kompetenzen und Geschäftsführungsbefugnissen denkbar. Sodann stellte der Dozent gängige Eskalationsszenarien dar.

Anschließend wandte sich Herr Dr. Bergjan den denkbaren Vertretungsregelungen in der GmbH und den in der Zwei-Personen-Situation anzutreffenden Besonderheiten zu. Insbesondere führte er aus, dass sich die ursprüngliche Vereinbarung von Gesamtvertretungsmacht – im Gegensatz zur Einzelvertretungsmacht – zwar im Hinblick auf die durch sie vermiedenen Missbrauchsmöglichkeiten als günstig darstellt. Jedoch würde sie im Konfliktfall zu einer Pattsituation führen, in der die Gesellschaft praktisch und ggf. auch im Prozess gelähmt sein kann. Demgegenüber würden bei der ursprünglichen Einzelvertretungsmacht, die durch ihre hohe Missbrauchsgefahr gekennzeichnet ist, nachträgliche Änderungen der Vertretungsregelungen im Konfliktfall praktisch wegen der bestehenden Pattsituation regelmäßig ausscheiden.



Im Folgenden ging der Referent zum Schwerpunkt seines Vortrages über und widmete sich den Problemen der streitigen Gesellschafterversammlung selbst. Hierbei befasste er sich zunächst mit den gesetzlichen und potenziell zu vereinbarenden Abstimmungsverboten (§§ 45 Abs. 2, 47 Abs. 4 GmbHG) und sodann mit den Möglichkeiten der Abberufung eines Gesellschafters (§ 38 GmbHG) durch den anderen Gesellschafter, insbesondere deren Voraussetzungen und den Erfolgsaussichten

in der Zwei-Personen-GmbH. Anhand von Beispielen ging der Dozent ebenso auf die Einberufung sowie die Protokollierung der Gesellschafterversammlung ein, in welcher der eine Gesellschafter die Abberufung des anderen betreiben möchte. Hierzu entwickelte sich eine rege Diskussion unter den Zuhörern und dem Referenten.

Im Anschluss hieran erörterte Herr Dr. Bergjan die Möglichkeiten zur Kündigung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund. Insbesondere gab er einen umfassenden Überblick über die zahlreiche Kasuistik zu diesem Thema. Schließlich zeigte er die Möglichkeiten zur Einziehung des Geschäftsanteils durch die Gesellschafter (§ 34 GmbHG) als strategisches Mittel eines Gesellschafters gegen seinen Mitgesellschafter auf. Auch hier-

zu entwickelte sich eine angeregte Diskussion, die vor allem die rechtlichen und praktischen Hindernisse der Amortisation betraf. Dabei können sich nämlich vor allem finanzielle und kapitalerhaltungsrechtliche Probleme der Gesellschaft, oder zumindest finanzielle Probleme des abfindenden Gesellschafters – soweit der Gesellschaftsvertrag eine Abtretungsverpflichtung an diesen enthält – stellen. Letztendlich unterstrich Herr Dr. Bergjan, dass die Einziehung ein wichtiges Mittel im Konfliktfall der Zwei-Personen-GmbH darstellen kann. Zumindes sei es ratsam, die Einziehung aktiv zu betreiben, bevor der Mitgesellschafter von diesem Mittel Gebrauch macht und man sich gegen die



Einziehung zur Wehr setzen müsse. Der Referent beendete diesen Themenkomplex mit einer Darstellung der Beendigungsmöglichkeiten der GmbH (§§ 60, 61 GmbHG).

Schließlich setzte sich Herr Dr. Bergjan in seinem Vortrag auch mit den Möglichkeiten

zur prozessualen Durchsetzung der Rechte der Gesellschafter, speziell im Hinblick auf etwaige Beschlussmängel, auseinander. Hierzu erläuterte er die Möglichkeiten zur Erhebung von Nichtigkeits- und Anfechtungsklage (§§ 241 ff. AktG analog) sowie zum einstweiligen Rechtsschutz. Hierbei kam es ebenfalls zu einer intensiven Diskussion. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass das gewählte Vortragsthema vor allem bei den Praktikern auf große Resonanz gestoßen ist.

Die PowerPoint-Präsentation des Referenten finden Sie im Anhang.